

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

18. März 2022

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten): Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, zu einer Revision der Fernmeldeverordnung (FDV) im Bereich der Cyber-Sicherheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft bündelt economiesuisse die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit etwa 2 Mio. Beschäftigten im Inland und weiteren 2 Mio. Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 Handelskammern und diverse Einzelunternehmen.

Alle unsere Mitglieder sind an einem effizienten Schutz vor Cyber-Risiken interessiert. Für die Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen und Internet Access Provider stellt dieser gar ein ureigenes unternehmerisches Interesse dar, da sie nur mit sicheren Netzen und Dienstleistungen am Markt bestehen können. Der Wettbewerb bietet in dieser Hinsicht die grundlegend richtigen Anreize und belohnt einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema Cyber-Sicherheit: Wer sich nicht seriös um dieses Thema kümmert, wird am Markt keine Chance haben.

Dennoch braucht es auch passende Rahmenbedingungen, welche die vorhandenen Anreize zusätzlich stärken und die Marktakteure in ihren Bemühungen unterstützen. In diesem Sinne begrüßen wir die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Sie setzt auf eine prinzipienbasierte Regulierung, auf Management-Systeme für Cyber-Risiken und auf internationale Standards. Sie schreibt insgesamt ein erwünschtes Sicherheitsniveau (Zielbild) vor, anstatt die Prozesse und Organisation zur Erreichung dieses Sicherheitsniveaus im Detail zu regulieren. Damit bietet sie genügend Spielraum für eine effiziente Umsetzung durch die Schweizer Fernmelde- und Internetanbieterinnen. Ebenso bleibt sie im Umfang verhältnismässig und bietet in Bezug auf Art. 48a FMG die nötige Rechtssicherheit. Die Wirtschaft erwartet, dass diese Vorzüge auch bei sämtlichen weiteren Umsetzungsschritten von Art. 48a FMG zum Tragen kommen, insbesondere bei der «Härtung» der Mobilfunknetze punkto Stromversorgung in Mangellagen.

Trotz dem grundsätzlich positiven Gesamtbild möchten wir nach Rücksprache mit unseren betroffenen Mitgliedern auf Verbesserungspotentiale hinweisen:

- In gewissen Bereichen könnte der Detaillierungsgrad des Entwurfs noch reduziert werden, damit in der Praxis mehr Flexibilität besteht. So wären gewisse Schwellenwerte und Kriterien (bspw. Art. 96 E-FDV Abs. 1) in den technischen und administrativen Vorschriften (TAV) des BAKOM besser aufgehoben. Dadurch könnten die betroffenen Unternehmen im Dialog mit der Verwaltung und unter Berücksichtigung der aktuellen technologischen Entwicklung die effektivste Umsetzung suchen.
- Zudem braucht es genügend lange Umsetzungsfristen und Vorlaufzeiten (bspw. mind. 6 Monate bei Art. 96a E-FDV). Auch hier wäre eine Definition der genauen Fristen in den TAV zu bevorzugen, da so besser auf die Situation der einzelnen Firmen eingegangen werden kann.
- Die Verantwortung der Unternehmen ist klar von jener ihrer Kundinnen und Kunden abzugrenzen. Dinge wie die Aktualisierung von Smartphone-Software müssen in der Verantwortung der Nutzenden bleiben und können nicht den anbietenden Unternehmen übertragen werden. «Customer Premise Equipment» soll im Sinne eines Basis-Sicherheitsstandards reguliert werden.
- Die Anforderungen der Regulierung sollen punktuell stärker an die technische Machbarkeit geknüpft werden (bspw. Art. 96a E-FDV Abs. 2).
- Die in Art. 96e verlangten Management-Systeme sollen gem. gängigen Standards und Zertifizierungen akzeptiert werden. Der Markt hat hier bereits ausreichende Grundlagen geschaffen, so dass ein Swiss finish mit einem allfälligen eigenen Anforderungsprofil nicht zielführend ist.
- Eine Auditierung gem. Art. 96g soll nur bei begründeten Verdachtsmomenten greifen, da sonst die Risiken und Unsicherheiten für die betroffenen Unternehmen sehr gross sind. Die Beweislast würde mit der vorgeschlagenen Formulierung einseitig bei ihnen liegen.
- Die vorgesehene Verpflichtung zum Betrieb einer Meldestelle für unbefugte Manipulationen an Fernmeldeanlagen (Art.96b E-FDV) beurteilen wir kritisch. Diese Bestimmung weicht insofern von den sonstigen Anpassungen ab, als dass sie konkrete organisatorische Vorschriften macht, anstatt sich auf Handlungsgrundsätze zu beschränken. Angesichts des vorhandenen Fachwissens und der unterschiedlichen kommerziellen Voraussetzungen der Schweizer Internetanbieterinnen erscheint uns diese Regelung unpassend. Die betroffenen Unternehmen sollten selbst entscheiden können, auf welche Weise sie Meldungen zu allfälligen Manipulationen verarbeiten, solange sie die Sicherheit gewährleisten können.
- Gegen die Meldepflicht von Störungen an den Bund gem. Art. 96 E-FDV ist a priori nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass solche Meldepflichten nicht unübersichtlich werden und zu Doppelspurigkeiten führen. Entsprechend regen wir an, dass sämtliche Meldungen an einen «one stop shop» vorgenommen werden können und vorliegend darauf verzichtet wird, die Nationale Alarmzentrale (NAZ) als Meldestelle zu bezeichnen. Stattdessen könnte analog zur Vorlage über die Revision des Informationsgesetzes das NCSC designiert werden.

Seite 3
[Betreff]: Stellungnahme economiesuisse

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Ergänzend unterstützen wir integral die Stellungnahmen unserer betroffenen Mitglieder, insb. asut, SUISSDIGITAL und Swisscom.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Beat Ruff
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie
und Umwelt

Lukas Federer
Projektleiter Infrastrukturen